

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 6. Dezember 2017

243 13.11 Integration
Unterzeichnung der KIP 2-Verträge für die Jahre 2018 und 2019

Ausgangslage

Rechtliches/Vorgeschichte

Die Unterstützung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und in Art. 114 der Zürcher Kantonsverfassung geregelt. Für Angebote der sogenannten "spezifischen Integrationsförderung", die nicht Aufgabe einer Regelstruktur sind, erhält der Kanton Bundesmittel. Diese verteilt er unter der Voraussetzung, dass eine Gemeinde eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton unterzeichnet, an solche Gemeinden weiter.

Am 27. Mai 2015 wurde das Konzept zur Integrationsförderung der Stadt Wetzikon vom Stadtrat verabschiedet. Dieses Konzept diente als Grundlage für die ebenfalls am 27. Mai 2015 von der Stadt Wetzikon unterzeichnete Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich betreffend Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsförderungsprogramms (KIP) im 2014. Diese Leistungsvereinbarung trat am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017. Sie schloss lückenlos an eine für den gleichen Zweck abgeschlossene Leistungsvereinbarung für das Jahr 2015 mit den gleichen Vertragspartnern an.

Von KIP 1 zu KIP 2

Bund und Kanton haben die Erfahrungen mit dem KIP 1 ausgewertet und entschieden, das Programm auch in den folgenden Jahren unter der Bezeichnung "KIP 2" weiter laufen zu lassen. Der Kanton Zürich hat Interesse daran, mit der Stadt Wetzikon Verträge im Rahmen von KIP 2 abzuschliessen. Die Stadt Wetzikon wird aufgrund ihrer Angebote zur Integrationsförderung als sogenannte "Fokusgemeinde" eingestuft. Am 19. Juli 2017 wurden der Stadt Wetzikon von der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen (FI) Entwürfe der Verträge für das KIP 2, 2018 bis 2021, zugestellt. Im Vorfeld wurden von der Fachstelle für Integrationsfragen "Vorgaben/Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen von KIP 2018 bis 2021" definiert. Der für Wetzikon geltende bestehende Leistungskatalog der Vorperiode wurde von beiden Vertragspartnern überarbeitet und auf die aktuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten angepasst. Anlässlich seiner Aussprache vom 4. Oktober 2017 hat der Stadtrat beschlossen, dass die KIP 2-Verträge vorerst für zwei Jahre abgeschlossen werden sollen, mit einer Option auf Verlängerung um weitere zwei Jahre.

In der noch laufenden Vertragsperiode (KIP 1) kann Wetzikon 55 % der Gesamtkosten dem Kanton verrechnen. In der nun kommenden Vertragsperiode beträgt der Beitrag des Kantons, gemäss dem neuen Rahmenvertrag für KIP 2, lediglich noch 45 %. Der Stadtrat hat darum in seiner Aussprache vom 4. Oktober den Auftrag erteilt, den Kostenteiler nochmals mit dem Kanton zu verhandeln. Der Integrationsbeauftragte hat diesen Punkt mit der Fachstelle für Integrationsfragen (FI) erneut diskutiert. Die telefonischen Verhandlungen vom 18. Oktober 2017 haben folgendes ergeben: Eine Veränderung der prozentualen Anteile ist nicht verhandelbar, weil die Ansätze auf einem Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich basieren (vergl. RRB Nr. 549/2017: "... Bei den Fokusgemeinden beträgt der Finanzie-

rungsanteil höchstens 45 % und der Gemeindebeitrag mindestens 55 % der tatsächlichen Gesamtkosten der spezifischen Integrationsförderung auf Gemeindeebene. ...").

Der Stadt Wetzikon liegen heute die beschriebenen Verträge für die Vertragsperiode 2018 bis 2019 zur Unterschrift vor. Bei Bedarf können die Verträge um weitere zwei Jahre verlängert werden. Die Gesamtkosten über die Vertragsdauer von zwei Jahren belaufen sich insgesamt auf 248'000 Franken. Die Berechtigung zur Unterzeichnung der Verträge liegt somit in der Kompetenz des Stadtrates. Der Stadtrat kann im 2019 neu entscheiden, ob er die KIP 2-Verträge mit dem Kanton bis Ende 2021 verlängern will. Auf die dannzumal herrschenden Umstände kann mit der Verlängerungsoption flexibel eingegangen werden, was durchaus positiv zu bewerten ist.

Finanzielle Auswirkungen / Abweichungen zum Voranschlag 2018

Im Rahmen von KIP 1 (2015 bis 2017) wurde in der Stadt Wetzikon von Gesamtkosten von 134'700 Franken ausgegangen, welche vom Kanton mit einem Anteil von 78'100 Franken (55 %) unterstützt wurden, so dass die Stadt Wetzikon netto noch 56'600 Franken (45 %) tragen musste.

Für das KIP 2 änderten verschiedene Vertragsbedingungen, weil dem Kanton ab 2018 aufgrund der Kürzungen der KIP-Mittel durch den Bund (Stabilisierungsprogramm, Teuerungskürzung) insgesamt weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, was Auswirkungen auf die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden hat. Die Details dazu wurden vom Regierungsrat des Kantons Zürich erst an seiner Sitzung vom 14. Juni 2017 beschlossen. So stehen z. B. für einzelne Leistungen, die im KIP 1 noch mitfinanziert wurden, keine Gelder mehr zur Verfügung (z. B. "Kulturlegi"). Auf der anderen Seite können die Lohnkosten des Integrationsbeauftragten und Aufwendungen für Weiterbildungen für Freiwillige teilweise dem Kanton verrechnet werden. Als Folge der Kürzung der finanziellen Mittel musste die prozentuale Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und den Gemeinden von der Fachstelle für Integrationsfragen ebenfalls neu geregelt werden, so dass Wetzikon als Fokusgemeinde neu einen Kostenanteil von 55 % der Gesamtkosten zu tragen hat und dem Kanton lediglich noch 45 % verrechnet werden können.

Aufgrund dieser Neuregelungen stimmen die im Voranschlag 2018 eingestellten Beträge heute nicht mehr. Untenstehende Tabelle gibt Aufschluss über die ursprünglichen Annahmen betreffend die zu erwartenden Kosten bzw. den heutigen Stand der effektiv zu übernehmenden Beiträge bzw. Rückerstattungen durch den Kanton:

	Budgetentwurf 2018	Beträge gemäss KIP 1-Verträgen (pro Jahr)	Beträge gemäss KIP 2-Verträgen (pro Jahr)
	Fr.	Fr.	Fr.
Gesamtkosten	155'500	134'700	124'000
davon für Angebote	95'500	118'600	82'000
davon für Weiterbildung	-	-	2'000
davon für Lohnkosten	60'000	-	40'000
davon für "Projekt Integrations- koordination" und Information	-	16'100	-
Rückerstattung durch den Kanton	105'000	78'100	55'800
Anteil Wetzikon	*50'500	56'600	**68'200

Im Vergleich zum Voranschlag 2018 ist demzufolge mit Mehraufwendungen zulasten der Stadt Wetzikon von 17'700 Franken zu rechnen (*50'500 Franken vs. **68'200 Franken).

Erwägungen

Von 2015 bis 2017 gab es zwei KIP-Vertragsperioden: eine einjährige Vertragsdauer für das Jahr 2015 und eine zweijährige Vertragsdauer für 2016 bis 2017. Die damals gemachten Erfahrungen mit diesen KIP-Verträgen wurden, von den in dieser Zeit für die Unterstützung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern Verantwortlichen positiv bewertet. Neben den monetären Beiträgen, die Wetzikon vom Kanton Zürich mit der Unterzeichnung der Verträge zu fordern berechtigt ist, unterstützt die kantonale Fachstelle für Integrationsfragen (FI) die Stadtverwaltung Wetzikon auch mit wertvollem Fachwissen und Vernetzungs- und Weiterbildungsangeboten im Zusammenhang mit der Integrationsförderung. Die Stadt Wetzikon hat wie alle anderen KIP 2-Gemeinden ein starkes Interesse daran – wegen den Erfahrungen aus KIP 1 und um dem wichtigen Thema Integration weiterhin die notwendige Beachtung schenken zu können – sich weiterhin für die Jahre 2018/2019 entsprechend zu verpflichten bzw. für die angebotenen Leistungen kantonal subventioniert zu werden.

Im Verlauf des Jahres 2019 kann situativ entschieden werden, wie die Stadt Wetzikon ihren Integrationsauftrag in den kommenden Jahren weiterführen will. Wird die Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Integrationsfragen (FI) weiterhin als positiv bewertet, können die Verträge nach Ablauf der Vertragsdauer 2018 bis 2019 dank der in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Weiterführungsoption um weitere zwei Jahre verlängert werden. Die Stadt Wetzikon sichert sich mit dieser Option die Möglichkeit, für die städtische Integrationsförderung für die Jahre 2020 und 2021 dem Kanton nochmals insgesamt 45 % von maximal 248'000 Franken in Rechnung stellen zu können.

Es scheint zweckmässig, dass sowohl der überarbeitete "Rahmenvertrag, betreffend Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2018 bis 2021 (KIP 2)" vom 20. Oktober 2017, wie auch die entsprechende Leistungsvereinbarung, beschränkt auf zwei Jahre (2018 bis 2019), mit dem dazugehörigen Leistungskatalog KIP 2, beide überarbeitet und datiert mit 20. Oktober 2017, noch vor Jahresende von der Stadt Wetzikon unterzeichnet werden, damit auch Leistungsvereinbarungen der Stadt Wetzikon mit Dritten vorbereitet und noch vor Beginn der Vertragsperiode mit Beginn am 1. Januar 2018 abgeschlossen werden können.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem "Rahmenvertrag vom 20. Oktober 2017, betreffend Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2018 bis 2021 (KIP 2)", zwischen dem Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern) und der Stadt Wetzikon, für die zweijährige Vertragsperiode 2018/2019 wird zugestimmt. Der Stadtpräsident und der Stadtschreiber werden mit der Unterzeichnung beauftragt.
2. Der "Leistungsvereinbarung vom 20. Oktober 2017, betreffend Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2018 bis 2021 (KIP 2)", zwischen dem Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern) und der Stadt Wetzikon, für die zweijährige Vertragsperiode 2018/2019 wird zugestimmt. Der Stadtpräsident und der Stadtschreiber werden mit der Unterzeichnung beauftragt.
3. Mit dem Vollzug der Vertragsinhalte wird der Bereichsleiter Beschäftigung + Integration beauftragt. Dem Stadtrat ist rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Verträge und zeitlich abgestimmt auf den Budgetprozess 2020 Bericht und Antrag betreffend eine allfällige Verlängerung der Leistungsvereinbarung um weitere zwei Jahre einzureichen.
4. Die anfallenden zweijährlichen Bruttokosten in Höhe von insgesamt 248'000 Franken werden bewilligt. Die anfallenden jährlichen Bruttokosten von 124'000 Franken sind auf dem Konto 1.503.3640.00 (Integration) und die kantonalen Subventionen von 55'800 Franken auf dem Konto 1.503.4610.00 zu verbuchen.

5. Das Ressort Soziales + Alter wird beauftragt, die Evaluation zur allfälligen Weiterführung des KIP 2-Programmes (Ausübung der Option), im Frühjahr 2019 zu starten. Sollte die Option gezogen werden, müsste der Kredit dem Grossen Gemeinderat unterbreitet werden, da dann die Kreditkompetenzen des Stadtrates nicht mehr eingehalten werden können.
6. Dieser Beschluss ist öffentlich.
7. Mitteilung durch Abteilung Soziales an:
 - Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle für Integrationsfragen, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
8. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Ressortvorstand Soziales + Alter
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Soziales
 - Bereich Beschäftigung + Integration
 - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber